

Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes GewA 2 (Gewerbeummeldung)

Die Verwendung des Formblattes zur Gewerbeummeldung ist in § 14 Abs. 4 Nr.2 der Gewerbeordnung (GewO) vorgeschrieben.

Gewerbetreibende und damit zur Gewerbeummeldung im stehenden Gewerbe verpflichtet sind natürliche oder juristische Personen (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, eingetragene Genossenschaft, eingetragener Verein), wenn einer der unten genannten ummeldepflichtigen Sachverhalte gegeben ist. Bei den Personengesellschaften sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter die Gewerbetreibenden und nicht die Personengesellschaften als solche, da diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. In diesem Fall ist jede/jeder geschäftsführungsberechtigte Gesellschafterin/Gesellschafter zur Gewerbeummeldung verpflichtet

Die Ummeldepflicht entsteht, wenn der Gewerbebetrieb, die Zweigniederlassung oder eine unselbständige Zweigstelle **innerhalb des Stadtgebietes verlegt** wird, der Gegenstand des Gewerbes **gewechselt** wird oder auf Waren oder Leistungen **ausgedehnt** wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht üblich sind.

Die Hinweise im Formblatt bitten wir zu beachten. Ergänzend weisen wir auf folgendes hin:

zu Nr. 1 und Nr. 2
des Formblattes

Hier sind Angaben zu machen, wenn eine Eintragung ins Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister erfolgt ist. Bei Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, GbR) ist der Name der Gesellschaft einzutragen sowie bei Nr. 2 Ort und Nr. der Registereintragung (bei GbR entfallen die Angaben zu Nr. 2). Ist geschäftsführende Gesellschafterin eine juristische Person (z.B. GmbH) sind zusätzlich die Angaben der jur. Person einzutragen.

Bei im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden ist der vollständige Handelsregisterauszug beizufügen (bei einer GmbH & Co. KG auch von der persönlich haftenden Gesellschafterin)

zu Nr. 10
des Formblattes

Falls in Zeile 1 mehr als eine Person angegeben ist, haben die weiteren Personen auf jeweils eigenen Formblättern die Gewerbeummeldung zu erstatten.
Falls in Zeile 2 mehr als eine Person angegeben wird, sind die persönlichen Daten (Nr. 3 – 9 des Formblattes) der weiteren gesetzlichen Vertreter auf einem Beiblatt zu machen.

zu Nr. 28 – 30
des Formblattes

Soweit eine Frage mit „Ja“ beantwortet wird, ist eine Ablichtung der Erlaubnis, Handwerkskarte oder Aufenthaltserlaubnis beizufügen.

Datenschutzhinweis: Ihre Angaben werden bei der zuständigen Stadt/Gemeinde gespeichert. Nach Art. 16 Abs. 2 BayDSG wird darauf hingewiesen, dass Ihre Angaben gem. § 14 GewO erforderlich sind.